



Informationen zur Pfandregelung

1. Rechtlicher Hintergrund.....	2
2. Pro und Contra.....	4
3. Alternativen zum Pfand.....	5
4. Rücknahme und Verwertung.....	5
5. Aktuelle Aufgabenstellung der verpflichteten Hersteller, Vertrieber und der beauftragten Entsorger.....	6
6. Rücknahmesysteme.....	6
7. Clearing-System.....	7
8. Pfandsysteme im Ausland.....	7



Die Grundsätze der Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber in einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft sind in § 22 KrW-/AbfG festgelegt, wodurch insbesondere dem Verursacherprinzip Rechnung getragen wird. Danach sind diejenigen, die ein Produkt in den Wirtschaftskreislauf einbringen, auch nach dessen Gebrauch dafür verantwortlich, dass das verbrauchte Produkt selbst oder die darin enthaltenen Substanzen verwertet bzw. beseitigt werden. Durch entsprechende Rechtsverordnungen werden die Pflichten der Hersteller und Vertrieber konkretisiert.

Die Produktströme Verpackungen, Altfahrzeuge, Batterien und Elektrogeräte wurden durch die entsprechenden Verordnungen bzw. Gesetze (Verpackungsverordnung, Altfahrzeuggesetz, Batterieverordnung, Entwurf der Elektronikschrottverordnung) in die Produktverantwortung einbezogen.

Mit der Verpackungsverordnung wurden die Aufgaben der Erfassung und vorrangige Verwertung von Verpackungsabfällen vollständig auf die Hersteller und Vertrieber übertragen. Hersteller und Vertrieber müssen für die gesamten Entsorgungskosten von der Erfassung bis zur Verwertung aufkommen und sind zudem gemeinsam für die Erfüllung der Verwertungsquoten verantwortlich. Für die Wahrnehmung der Produktverantwortung sind neben individuellen bzw. herstellerspezifischen Lösungen sog. kollektive Systeme (z.B. Selbstentsorgungsgemeinschaften), in denen mehrere Hersteller und Vertrieber zusammenwirken, möglich.

1. Rechtlicher Hintergrund

Die Entsorgung von Verpackungen wird in Deutschland seit 1991 durch die Verpackungsverordnung geregelt.

Die Verpackungsverordnung hat in §§ 8, 9 Dosen, Glas sowie Plastikflaschen unter der Bedingung von der Pfandpflicht befreit, dass 72% der gekauften Getränke in Mehrwegflaschen abgefüllt werden. Wird diese Quote nicht erreicht, erlischt die Befreiung von der Pfandpflicht.

Wird diese Quote in einem Jahr unterschritten, erfolgt zur Überprüfung eine Nacherhebung über einen Zeitraum von 12 Monaten. Erstmals wurde 1997, aber dann auch in den Folgejahren festgestellt, dass der Mehrweganteil unter 72% lag. Nach geltendem Recht folgt aus der wiederholten Unterschreitung der Mehrwegquote, dass in den betreffenden Bereichen sechs Monate nach Veröffentlichung der Daten eine Pfandpflicht in Kraft treten muss. Die Quoten der einzelnen Getränkeverpackungen wurden im Juli 2002 im Bundesanzeiger publiziert (Angaben in %):



Getränkereich	1991	1997	1998	1999	2000	Mai 2000 – April 2001
Getränke insgesamt (ohne Milch)	71,69	71,33	70,13	68,68	65,46	63,81
Mineralwasser	91,33	88,31	87,44	84,94	80,96	78,46
Fruchtsäfte und andere Getränke ohne CO2	34,56	36,81	35,66	34,84	33,35	33,18
Erfrischungsgetränke mit CO2	73,72	77,76	77,02	74,81	68,45	64,76
Bier	82,16	77,88	76,14	74,90	73,07	72,34
Wein	28,63	28,10	26,20	26,5	25,76	26,09

Mit der Einführung des Pflichtpfandes zum 01.01.2003 wurde auf den zu geringen Mehrweganteil bei den Getränkeverpackungen reagiert.

Die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweg-Getränkeverpackungen betrifft die Getränkebereiche Bier (einschließlich alkoholfreiem Bier und Biermischgetränken), Mineralwasser (einschließlich Quell-, Tafel- und Heilwässer) sowie kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke (z.B. Limonaden) und gilt unabhängig vom Verpackungsmaterial für Dosen, Einweg-Glas- sowie Einweg-Plastikflaschen. Für die Einstufung, ob ein Getränk in einen pfandpflichtigen Getränkebereich fällt oder nicht, ist § 9 Abs. 2 VerpackV maßgeblich, nicht die lebensmittelrechtliche Einordnung.

Von der Pfandregelung nicht betroffen sind Einweg-Getränkeverpackungen mit Fruchtsäften und Wein, da hier noch kein Sinken des Mehrweganteils gegenüber den Werten von 1991 festgestellt werden konnte. Ausgeschlossen von der Pfandpflicht sind Sekt und Spirituosen.

Das Dosenpfand auf Einweggetränkeverpackungen verfolgt folgende Ziele:

- Stabilisierung der Mehrwegsysteme (Stopp des Trends zu immer mehr Wegwerfverpackungen, die zum einen deutlich mehr Abfall verursachen und zum anderen bei der Herstellung und Entsorgung mehr Energie verbrauchen und somit stärker zum Treibhauseffekt beitragen);
- Sortenreine Sammlung und somit bessere Verwertungsmöglichkeiten wertvoller Rohstoffe.

Eine Novellierung der Verpackungsverordnung wird erforderlich, da derzeit bestehende Schwierigkeiten insbesondere aus Abgrenzungsproblemen resultieren, da sich das Einwegpfand nach geltender Verordnung derzeit noch am Inhalt und nicht an der Art der Verpackung festmacht. In dieser Hinsicht ist die jetzige Regelung überarbeitungsbedürftig.



Das Ziel der anstehenden Novellierung der Verpackungsverordnung besteht darin, umwelt- und verbraucherfreundlichere Lösungen zu schaffen.

Der Bundestag hat hierzu dem vom Bundeskabinett vorgelegten Verordnungsentwurf zur Novellierung der Pfandpflicht auf Einweg-Getränkeverpackungen zugestimmt. Der Bundesrat hat seine ursprünglich für den 26. September vorgesehene Entscheidung über die Novellierung der Verpackungsverordnung auf den 7. November verlegt. Danach ist vorgesehen, die Pfandpflicht nicht mehr vom Erreichen einer bestimmten Mehrwegquote abhängig zu machen, sondern künftig generell auf alle Einwegverpackungen Pfand zu erheben. Ökologisch vorteilhafte Verpackungen, wie Getränkekartons und Milchschauchbeutel, sollen aber vom Pfand ausgenommen bleiben. Weitere Novellierungspunkte legen fest, dass auch Weinflaschen, Sekt und Spirituosen sowie Diät-Lebensmittel von der Pfandpflicht befreit bleiben.

Auch in Brüssel wird derzeit über eine Novelle der EU-Verpackungsrichtlinie diskutiert, wonach neue Verwertungsquoten für Verpackungen mit Mindestquoten und Obergrenzen festgelegt werden sollen, die von den Mitgliedsstaaten bis 2006/2008 zu erreichen sind.

Verstöße des Handels gegen die Pfand- und Rücknahmepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000€ geahndet werden. Die Einhaltung der Pfandpflicht wird durch Stichproben im Handel durch die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte überprüft.

2. Pro und Contra

Mit zahlreichen Klagen haben Pfandgegner gerichtlich versucht, die Bekanntgabe der Nacherhebungsergebnisse und damit die Einführung der Pfandregelung zu verhindern. Die Klagen der Gegner der Pfandpflicht wurden immer negativ beschieden und auch in letzter Instanz sind am 16. Januar die Gegner des Dosenpfandes gescheitert. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erklärte die Klage von Händlern und Getränkeunternehmen gegen das Dosenpfand für unzulässig.

	Pro	Contra
Wer?	Mittelständige Brauereien; Mineralbrunnen; Getränkefachgroßhandel und –einzelhandel; Umwelt- und Verbraucherverbände	Produzenten, die in Einweg-Getränkeverpackungen abfüllen; Discounter und große Supermärkte sowie deren Interessenverbände; Verpackungshersteller
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung eines wesentlichen Wettbewerbsnachteils für Mehrweg - Verbesserung der Rohstoffverwertung - Schließen von Stoffkreisläufen 	<ul style="list-style-type: none"> - Pfand verursacht zu hohe Kosten (z.B. Aufstellen der Rücknahmeautomaten) - Ungeeigneter Lenkungsingriff



3. Alternativen zum Pfand

Als Alternativen zur Pflichtpfandregelung prüfte die Bundesregierung die Möglichkeiten einer Abgabe auf Einweggetränke, ein Lizenzmodell oder gar ein Verbot von Einwegverpackungen, die sich aber nach eingehender Betrachtung nicht als konsensfähig erwiesen. Ein Verbot für Dosen und andere Einweg-Verpackungen ist nach europäischem Recht ausgeschlossen, da ein Verbot in den freien Binnenmarkt eingreifen würde. Mit dem Pfand hat sich die Bundesregierung nach eigenen Angaben für ein europarechtlich akzeptables, wirtschaftliches und verbraucherfreundliches Instrument entschieden.

4. Rücknahme und Verwertung

Gemäß der geltenden VerpackV obliegt sowohl dem Händler, der die Einweg-Getränkeverpackung pflichtgemäß zurückgenommen hat, als auch dem Lieferanten bzw. seinem Vorvertreiber bis hin zum Abfüller die **Rücknahme- und Verwertungspflicht**. Vertreiber und Abfüller können vereinbaren, dass die beim Einzelhandel gesammelten Verpackungen direkt einer Verwertung zugeführt werden, wofür sie einen Entsorger beauftragen und somit sich die Entsorgungskosten teilen können.

Der Vertreiber/Einzelhändler muss den privaten Endverbraucher durch deutlich lesbare und erkennbare Schrift auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen. Bei der Rücknahme durch den Vertreiber/Einzelhändler bzw. bei der Rückgabe durch den privaten Endverbraucher dürfen diesem keine zusätzlichen Kosten entstehen. Für die einzelnen Handelsstufen können einvernehmliche Regelungen bezüglich der Rückgabe, des Rückgabeortes oder auch der Kosten getroffen werden.

Alle Vertriebsstufen

- Abfüller oder Importeur (Erstvertreiber)
- Groß- und Zwischenhandel
- Letztvertreiber

müssen ab 01.01.2003 auf die in §§ 8, 9 VerpackV genannten Einwegverpackungen Pfand erheben. Auch importierte Einweg-Getränkeverpackungen müssen durch die Vertreiber bepfandet, zurückgenommen und verwertet werden.

Die **Anforderung an eine Verwertung** erfordert folgende Aspekte:

- Dokumentation der Verwertung
- Bescheinigung der Verwertung durch einen Sachverständigen
- Hinterlegung der Bescheinigung beim DIHK.

Folgende Gesichtspunkte müssen im Rahmen der Pfandregelung durch die Hersteller und Vertreiber berücksichtigt werden:

- Kennzeichnung der Einweg-Getränkeverpackungen
- Entwicklung eines Konzeptes zur Sammlung, Logistik, Entsorgung sowie Finanzierung
- Erfüllung von Rücknahmevorgaben
- Erfüllung von Verwertungs- bzw. Recyclingquoten.



Bei der Entsorgung sind gem. Anhang I VerpackV bestimmte Anforderungen an die Verwertung einschließlich der Verwertungsquoten zu erfüllen. Die verpflichteten Unternehmen haben über die Erfüllung dieser Rücknahme- und Verwertungspflichten Nachweis zu führen und dies bis zum 1. Mai eines Jahres für die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bescheinigen und beim DIHK zu hinterlegen.

Verpflichtete Betreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200m² können auf die Bescheinigung der vorgelagerten Vertreiberstufe verweisen.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, können mehrere Hersteller und Vertreiber zusammenwirken oder Dritte beauftragen.

5. Aktuelle Aufgabenstellung der verpflichteten Hersteller, Vertreiber und der beauftragten Entsorger

Unabhängig von der Institutionalisierung einer Clearingstelle für die Verrechnung des (Pfand-) Geldstroms stehen die verpflichteten Hersteller und Vertreiber bzw. die von ihnen beauftragte Entsorgungswirtschaft vor folgendem Handlungsbedarf:

- Erfassung und Dokumentation der zurückgenommenen Einweg-Verpackungen nach Art und Menge;
- Erstellen eines Mengenstromnachweises gem. Anlage I VerpackV als Einzelverpflichteter oder im Zusammenwirken mit anderen (Abstimmung der Beteiligten!!);
- Nachweis der stofflichen, bei Kunststoffen auch werkstofflichen und thermischen Verwertung und Ermittlung der Verwertungsquoten nach Anhang I VerpackV;
- Zusammenfassen entsprechender Nachweise (Liefermengen, Rücknahmemengen, Verwertungsmengen etc.) und Dokumentation zur Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen.

Die vorgenannten Pflichten treffen die einzelne Handelsstufe ebenso wie den Hersteller/Abfüller der Getränkeverpackungen und den beteiligten Entsorger soweit kein Zusammenwirken im Sinne einer gemeinsamen Dokumentationsführung erfolgt.

In jedem Einzelfall wird es daher erforderlich sein, das Zusammenwirken der Betroffenen näher zu bestimmen und die mengenstromnachweisführende Stelle festzulegen bzw. entsprechende Systemanbieter hiermit zu beauftragen.

6. Rücknahmesysteme

Im Zusammenhang mit der Einführung des Dosenpfandes werden allein in Deutschland ca. 80.000 Rücknahmeautomaten benötigt. Durch den Handel und die Getränkewirtschaft sollte ursprünglich bis zum 1. Oktober 2003 ein bundesweit einheitliches Pfandsystem aufgebaut werden. Mittlerweile bieten neben Lekkerland-Tabaccoland auch die VfW AG, AVR (Arbeitsgemeinschaft umweltfreundliche Verpackungs-Recyclingsysteme), RWE Umwelt/Deutsche Pfand AG sowie Interseroh/Westpfand die bundesweite Rücknahme



von Einweg-Getränken an. Zusätzlich existieren überregionale Systemanbieter der operativen Entsorgung (z.B. TRINKPACK AG, Rhenus AG Co. KG, CCR Deutschland AG, PAPE Entsorgungs GmbH & Co. KG), deren Entsorgungen von Einweggebinden meist über individuelle Entsorgungsverträge erfolgen. Weitere Informationen z.B. hinsichtlich des jeweiligen Rücknahme-/Verwertungskonzeptes, des clearingfähigen Monitoring, der Finanzierung etc. sind im Internet unter den Adressen der jeweiligen Anbieter abrufbar.

Zusätzlich entstehen mehrere hauseigene Insellösungen einiger Discounter. Bundesumweltminister Trittin geht jedoch davon aus, dass die Insellösungen langfristig zusammenwachsen werden. Derzeitige Übergangslösungen zum Pflichtpfand, wonach die Einzelhändler jeweils eigenständig für die Entsorgung von pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen sorgen müssen, werden noch bis Ende September 2003 geduldet.

7. Clearing-System

Um Pfandüber- bzw. -unterschüsse zwischen den einzelnen Herstellern auszugleichen ist die Errichtung einer **Clearing-Stelle** erforderlich, die laut Angaben des Handels und der Getränkeabfüllenden Industrie erst im 4. Quartal 2003 funktionsfähig und umfassend zur Verfügung stehen sollte. Für den Aufbau eines bundesweiten Clearing-Systems sind alle Abfüller und Vertreiber, die pfandpflichtige Getränkeverpackungen in Verkehr bringen verantwortlich.

8. Pfandsysteme im Ausland

Die Pfandbefürworter verweisen nicht zuletzt auf positive Beispiele aus dem Ausland.

Das in Schweden eingeführte Pfandsystem (seit 1984 auf Dosen und seit 1994 auf Einweg-Plastik-Flaschen) führte zu einer Stabilisierung des Mehrwegsystems. Auch Dänemark führte aufgrund einer Kritik der EU-Kommission bezüglich des vollständigen Verbots bestimmter Verpackungen (insbesondere Dosen) im Oktober 2002 das Pfand für Dosen ein. In Anbetracht des ständig steigenden Verpackungsmülls wird auch in allen US-Bundesstaaten über eine generelle Pfandpflicht auf Dosen und Einweg-Plastikflaschen diskutiert.

Rückfragen beantworten Ihnen die Berater-/Innen unseres Consultingbereiches:

Umweltkanzlei Dr. Rhein Bahnhofstraße 17 31157 Sarstedt

Telefon: Herr Dr. Rhein 05066/90099-1

 Herr Meyer 05066/90099-5